



Integrationsvereinbarung

Präambel

Der Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung (AKGG) ist ein freier gemeinnütziger Träger sozialer Dienstleistungen in Nordhessen. Der AKGG verpflichtet sich sowohl in der Satzung (§2) des AKGG e.V. als auch im Leitbild der AKGG gGmbH, auf Basis der Grundwerte „Toleranz, Partizipation und Wertschätzung die Ziele körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden und damit Gesundheit zu fördern“ (Leitbild).

Diese Integrationsvereinbarung ist neben der Satzung des AKGG e.V. und dem Leitbild der AKGG gGmbH ein dritter Baustein und ein Signal nach Innen und Außen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in dem Betrieb.

Alle an dieser Integrationsvereinbarung Beteiligten erklären ihre Bereitschaft und den Willen diese Vereinbarung „mit Leben zu erfüllen“ und im Sinne dieser Vereinbarung zu handeln.

Die Beteiligten werden auch in Zukunft diese Vereinbarung weiter entwickeln und gemeinsam konstruktiv an ihrer Umsetzung arbeiten.

Die dauerhafte Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Beschäftigungsbereichen ist das Ziel der AKGG gGmbH.

Auswirkungen individueller Einschränkungen können auf Wunsch der Betroffenen und nach Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung in einem erweiterten Dialog zw. Betroffenen, Geschäftsführung, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat besprochen und einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden.

Auf Wunsch einer der Betroffenen kann unterstützend auf Dritte zurückgegriffen werden, z. B. Integrationsfachdienst (IFD)*, Integrationsamt, Arbeitsamt.

** In Konfliktfällen wird nicht der IFD des AKGG tätig, sondern ein vom Integrationsamt benannter.*

Situation (Ist – Stand)

Die AKGG gGmbH hat derzeit:

- ca. 236 MitarbeiterInnen (großer Teilzeitanteil)
- zwölf Arbeitsbereiche
- an sechzehn Standorten
- zwölf Pflichtplätze
- zwölf besetzte Stellen mit Schwerbehinderten und Gleichgestellten MitarbeiterInnen

- elf schwerbehinderte MitarbeiterInnen, davon eine/n mit Mehrfachanrechnungen
- eine/n Gleichgestellte/n Mitarbeiter/In
- einen aktiven Betriebsrat
- eine Schwerbehindertenvertretung.

Die AKGG gGmbH hat in den letzten Jahren 6 Arbeitsplätze mit Unterstützung des Integrationsamtes/Rehaträgers behindertengerecht ausgestattet.

Die AKGG gGmbH ist kein klassischer Ausbildungsbetrieb, stellt aber in einigen Abteilungen angeleitete Plätze für Ausbildungen (Bürokaufmann/frau) und Praktika bzw. Anerkennungsjahr o. ä. zur Verfügung.

Die AKGG gGmbH ist als Gesellschafter, gemeinsam mit dem Forst – und Umweltdienst Schwalm-Eder, an der AGATEC GmbH Borken beteiligt. Zielsetzung ist die Schaffung von bis zu 30 Arbeitsplätzen, wovon ein hoher Anteil als Integrationsarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geplant ist.

Ziele:

Die AKGG gGmbH setzt sich zum Ziel folgende Maßnahmen im Rahmen der Laufzeit dieser vierten Fortschreibung der Integrationsvereinbarung umzusetzen:

- Auch in Zukunft die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen über die Pflichtquote (z. Zt. 12 Plätze) hinaus.
- Behinderten gerechte Ausstattung aller Schwerbehinderten-Arbeitsplätze, soweit nicht bereits ausgestattet.
- Aufnahme der Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen in das Leitbild der AKGG gGmbH.
- Die AKGG gGmbH ist gegenüber den Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise offen.
- Die AKGG gGmbH führt ein betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX ein und arbeitet aktiv an dessen Umsetzung (näheres zum BEM siehe: „Betriebsvereinbarung zum BEM“).
- Durch Beteiligungen an anderen Unternehmen und Einrichtungen die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für benachteiligte, gleichgestellte, gehandicapte und schwerbehinderte Menschen.

Die Schwerbehindertenvertretung

Aufgaben

Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite (§ 95 (1) SGB IX).

Mitwirkung

- Für das Verhältnis Schwerbehindertenvertretung zu Arbeitgeber gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 99 SGB IX).
- Die Schwerbehindertenvertretung nimmt an den Monatsgesprächen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat teil (§ 74 Abs.1 BetrVG).
- Die Schwerbehindertenvertretung nimmt einmal monatlich und einzelfallbezogen an Betriebsratssitzungen beratend teil.
- Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen einzuberufen (§ 95 (6) SGB IX).

Organisatorische Voraussetzungen

- Teilnahme der SB-Vertretung an Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der SB-Vertretung erforderlich sind (§ 96 (4) SGB IX).
- Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (§ 96 (9) SGB IX).
- Im Rahmen der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe händigt der Arbeitgeber der Schwerbehindertenvertretung je eine Abschrift der Anzeige (§ 80 (2) Satz 1 SGB IX) und des laufend zu führenden Verzeichnisses der schwerbehinderten Menschen (§ 80 (1) SGB IX) aus.

Controlling und Berichtspflicht

Die Schwerbehindertenvertretung berichtet über den Integrationsprozess während der (Teil-) Betriebsversammlungen und einmal jährlich in der Leitungskonferenz.

Der Geschäftsführer oder in Stellvertretung der Beauftragte des Arbeitgebers für die Belange schwerbehinderter Mitarbeiter/innen berichtet über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Eingliederung behinderter Menschen in der Versammlung der Menschen mit Behinderungen, sowie auf der jährlichen Gesamtbetriebsversammlung (auf Anfrage auch auf Teilbetriebsversammlungen).

Die Hinzuziehung interner und externer Fachleute auf Vorschlag der Schwerbehindertenvertretung ist möglich.

Für die Umsetzung sowie das Controlling sind alle Unterzeichner gleichermaßen verantwortlich.

Diese Integrationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

 für den Arbeitgeber

 Schwerbehindertenvertretung

 Betriebsrat

 Beauftragter des Arbeitgebers

in Kassel am 09. Juni 2009.

Diese Integrationsvereinbarung ist verbindlich und gilt ab dem 01.07.2009 bis zum 30.06.2010.

Sie geht aus der ersten Integrationsvereinbarung der AKGG g GmbH vom 18.03.2004 und den Fortschreibungen vom 01.04.2005 und 01.05.2008 in aktualisierter Form hervor.

Eine Kündigung der Integrationsvereinbarung ist mit einer Frist von 2 Monaten möglich.

Diese Integrationsvereinbarung wird bekannt gegeben

- durch Aushang in den Dienststellen
- durch Einstellen in die Internetseite des AKGG
- im BSCW.

In beratender Funktion hat mitgewirkt:

Herr Frank Schellenberger
(Vertreter des Integrationsamtes)